

## POSITIONSPAPIER ZUM LEISTUNGSSCHUTZRECHT

Die Digitale Gesellschaft lehnt die Einführung eines Leistungsschutzrechtes (LSR) für Medienverlage entschieden ab und empfiehlt dem Bundesrat, den Prozess abubrechen. Das geplante Gesetzesvorhaben kann den demokratierelevanten Journalismus nicht fördern, gefährdet den Medienstandort Schweiz und führt zu einer weiteren Konzentration der Medienbranche. Die vorgesehene Beteiligung der Urheber:innen an den Einnahmen ist systematisch problematisch und begünstigt die Ungleichbehandlungen verschiedener Kategorien von Mitwirkenden.

### **Medienverlage sind Treiberinnen der Entkopplung von Werbeeinnahmen und journalistischen Inhalten**

Die Digitalisierung hat zu einer Entkopplung von Werbeeinnahmen und journalistischen Inhalten geführt. Diese Entkopplung wurde in der Schweiz nicht zuletzt von den grossen Medienverlagen selbst vorangetrieben. So betreiben die grossen Verlagskonzerne gemeinsam alle relevanten Plattformen für Job-, Immobilien- und Fahrzeuginserate sowie für Kleinanzeigen im Schweizer Internet. Dieses Oligopol wird bedenkenlos ausgenutzt, um Gewinnmargen zu erzielen, die zu den höchsten der Schweizer Wirtschaft gehören. Vor der Digitalisierung wurden die Einnahmen aus diesem Geschäft mit Anzeigen und Werbung von den Medienverlagen dazu genutzt, um den Journalismus zu finanzieren. Es sind nun genau diese grossen Verlagskonzerne, die nicht mehr Willens sind, mit den Einnahmen aus dem Anzeigengeschäft, wie früher, den Journalismus zu finanzieren, welche an vorderster Front Geld von den Online-Diensten verlangen. Daher ist es unverständlich, warum nur die Werbe-Einnahmen der Online-Dienste zur Finanzierung des Journalismus herangezogen werden sollen und nicht auch die Werbeeinnahmen der Verlagskonzerne.

### **Das Leistungsschutzrecht kann den demokratierelevanten Journalismus nicht fördern**

Die Politik muss sich tatsächlich die Frage stellen, wie in Zukunft derjenige Journalismus zu finanzieren ist, der für das Funktionieren einer politischen Gemeinschaft relevant ist und gleichzeitig über wenig ökonomisches Verwertungspotenzial verfügt. Das LSR löst indes keines der wirklichen Probleme, die es im Medienmarkt der Schweiz zu lösen gäbe, sondern schafft verschiedene neue und befeuert gleichzeitig den unerwünschten Konzentra-

tionsprozess im Verlagswesen. Wie immer im Urheberrecht, werden die erfolgreichsten Inhalte, den grössten Teil der Einnahmen erhalten. Die erfolgreichsten Inhalte, sind aber in der Regel gerade nicht die demokratierelevanten oder diskussionsfördernden Inhalte, sondern die seichten, sensationslustigen und/oder polarisierenden Beiträge. Daher wird der Anreiz zur Steigerung der Produktion solcher Inhalte durch ein Leistungsschutzrecht erhöht, was zu einer weiteren Konzentration im Verlagswesen führen wird. Ein gesundes, demokratierelevantes Mediensystem besteht aber gerade nicht aus wenigen Verlagskonzernen, sondern aus einer dezentralen Vielfalt von journalistisch tätigen Organisationen.

### **Der Vorschlag gefährdet den Medien- und Innovationsstandort Schweiz**

Bereits heute ist die Nutzung von journalistischen Texten im urheberrechtlichen Sinne ohne Einwilligung der Rechteinhaber:innen unmöglich. Die Verlinkung eines Inhaltes oder die Darstellung eines Snippets stellt jedoch keine Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material dar. Wir stellen zudem die Aussage im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung infrage, dass Online-Anbieter:innen in hohem Masse von Leistungen journalistischer Medien profitieren. Der weitaus grösste Teil der Inhalte, auf die bei Online-Anbieter:innen verlinkt wird, sind keine Inhalte von journalistischen Medienverlagen. Alle Journalist:innen, die nicht bei einem der Medienverlage publizieren, welcher vergütungsberechtigt ist, werden ebenfalls nicht in den Genuss dieser Beteiligung kommen. Der langfristige Schaden, der dem Medienstandort Schweiz durch einen solchen Branchenschutz zugefügt würde, wäre gravierend.

Insbesondere die faktisch fehlende Opt-Out-Variante würde die Medienkonzentration vorantrei-

ben und Innovation im Medienbereich verunmöglichen. Dass durch das System der Kollektivverwertung keine Gratislizenzen abgeschlossen werden können, stellt eine erhebliche Einschränkung der Gewerbefreiheit dar. Die Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Vergütungsanspruches für die beteiligten Urheber:innen verunmöglicht ein Opt-Out für Medienverlage. Den Vergütungsanspruch am Aufwand anzuknüpfen, ist dem schweizerischen Urheberrecht zudem fremd. Dieses ist schon kompliziert genug ausgestaltet. Ohne Not und Abklärung der Kollateralschäden sollte ein solcher Systemwechsel nicht vorgenommen werden.

### **Gravierender Kollateralschaden für die neue digitale Medienbranche**

Es ist davon auszugehen, dass die grossen Plattformen auf die Darstellung von Vorschau-Snippets und deren Verlinkung zu den eigentlichen Beiträgen verzichten werden, sollte das Gesetzesvorhaben umgesetzt werden. Das Problem dabei ist, dass ohne Opt-Out-Möglichkeit auch kleine Verlage und freie Content Creators, die vom Leistungsschutzrecht kaum profitieren werden und nicht auf die Verlinkung mit Vorschauen verzichten wollen, davon betroffen wären. Der Kollateralschaden für die derzeit entstehende neue digitale Medienbranche wäre gravierend.

### **Weitere Zunahme der Newsdeprivation**

Durch das Verschwinden der Vorschau-Snippets und Links auf viele Inhalte werden noch weniger qualitativ hochstehende Inhalte über die Plattformen verlinkt und geteilt werden. Das führt unweigerlich zu einer Erhöhung des heute bereits hohen Anteils der News deprivierten.

### **Keine internationale Verpflichtung**

Es gibt keine internationale Vereinbarung, welche die Schweiz dazu verpflichten würde, ein Leistungsschutzrecht für Medienverlage einzuführen. Weder die sogenannte Berner Übereinkunft noch das Welturheberrechtsabkommen, der WIPO-Urheberrechtsvertrag oder das TRIPS-Abkommen kennen die Verpflichtung für ein Leistungsschutzrecht für Medienverlage. Wir möchten darum betonen, dass es keinerlei internationalen Druck oder andere diplomatische oder völkerrechtliche Gründe gibt, ein solches Leistungsschutzrecht einzuführen.

### **Beteiligung der Journalist:innen ist eine Illusion und systematisch falsch**

Die vorgesehene Beteiligung der Journalist:innen an den Einnahmen aus dem Leistungsschutzrecht ist eine Illusion. Sie wird für die einzelnen journalistisch tätigen Mitarbeitenden in sehr geringer Höhe ausfallen, und die Medienverlage werden mit der Zeit die Löhne um die zu erwartende Ausschüttung reduzieren. Sie steht ferner auch systematisch quer in der Landschaft. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei journalistisch tätigen Mitarbeitenden explizit eine Beteiligung an Leistungsschutzrechten vorgesehen ist, während das bei den anderen Mitarbeitenden in den Verlagen nicht der Fall ist. Auch bei den weiteren, im Urheberrecht bereits verankerten Leistungsschutzrechten, werden keine Mitwirkenden persönlich beteiligt. In dieser Lesart müssten ja alle Urheber:innen jeweils auch von den anderen Leistungsschutzrechten, die im Urheberrecht verankert sind, zusätzlich vergütet werden. Den Programmierer:innen werden sogar ihre Urheberrechte in Angestelltenverhältnissen explizit abgesprochen (Art 17 URG). Diese Berufsgruppe und auch viele andere, die an der zu Vergütung vorgesehenen Leistung beteiligt sind, hätten genauso eine Beteiligung an den Erträgen von Leistungsschutzrechten verdient, wenn man den Argumenten des Bundesrates konsequent folgen würde.

### **Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) empfiehlt vorläufig auf eine solche Regulierung zu verzichten**

Im erläuternden Bericht werden auch die Ergebnisse der Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) erwähnt. Diese empfiehlt, zumindest vorläufig, auf ein Leistungsschutzrecht zu verzichten. Die RFA spricht vorwiegend im Konjunktiv und scheint keinerlei Evidenz zur Notwendigkeit einer solchen Regulierung hervorgebracht zu haben. Wir fragen uns, wozu der Bundesrat solche Regulierungsfolgenabschätzungen in Auftrag gibt, wenn deren Ergebnisse nachher nicht einmal im Ansatz berücksichtigt werden.

### **Der AGUR12 Kompromiss ist einzuhalten, oder es müssen auch weitere Anliegen zur Revision des Urheberrechts aufgenommen werden.**

Im Rahmen der langjährigen Diskussionen um die letzte Urheberrechtsrevision der AGUR12 (Arbeitsgruppe zum Urheberrecht ab 2012) wurde in langwierigen und zähen Diskussionen ein Kompromiss ausgehandelt. Die Digitale Gesellschaft hat da-

mals vieles in diesem Kompromiss infrage gestellt und auch Vorschläge für ein moderneres Urheberrecht eingebracht. Diese Einwände und Vorschläge wurden damals, gerade auch von Bundesrat und Parlament, jeweils mit dem Hinweis darauf, dass dieser Kompromiss sehr fragil sei und nicht gefährdet werden dürfe, abgelehnt. Das Leistungsschutzrecht war damals nicht Teil des Kompromisses und auch der Versuch, dieses im letzten Moment über den Ständerat doch noch in die Vorlage zu bringen, ist nicht geglückt. Für die Digitale Gesellschaft ist es unverständlich und unredlich, dass nur zwei Jahre nachdem der sogenannte AGUR12-Kompromiss in Kraft gesetzt wurde, die Arbeit an einer weiteren Verschärfung des Urheberrechts aufgenommen worden ist, ohne auch andere Anliegen, die damals nicht in den Kompromiss eingebracht werden konnten, zu berücksichtigen.

Falls das Gesetzesänderungsvorhaben trotzdem weiter verfolgt wird, müssen darum gleichzeitig

Vorschläge für eine Verbesserung der urheberrechtlichen Situation für die Gesellschaft in die Diskussion gebracht werden können. Es ist nicht im Sinne einer innovativen und digitalen Schweiz, wenn eine weitere Anspruchsgruppe durch einen urheberrechtlichen Schutz neue Monopolrechte im digitalen Raum eingeräumt bekommt, ohne dass die Gesellschaft einen Nutzen daraus ziehen kann. Es muss dann auch über eine Reduktion der Schutzfristen, über die gesetzliche Pflicht zur Förderung von freien Lizenzen bei staatlicher Finanzierung von Werken und Inhalten usw. diskutiert werden. In einem solchen Fall sollte die Revision im Rahmen eines Multi-Stakeholder-Ansatzes erneut gestartet werden, um neben den Anliegen der Medienverlage auch die Anliegen von vielen anderen Anspruchsgruppen des Urheberrechts, unter anderem auch der Zivilgesellschaft, einzubeziehen.